

Stadt Staßfurt, Postfach 1164, 39401 Staßfurt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 402
Frau Schulz
Postfach 20 02 56
06003 Halle (Saale)

Fachbereich: II
Fachdienst/ 61 Planung, Wirtschaftsförderung
Serviceeinheit: und Liegenschaften
Bearbeiter/in: Herr Vorkauf
Telefon: 03925 - 981262
Ort: Staßfurt
Straße: Steinstraße 19
Zimmer: 212
e-mail: henry.vorkauf@stassfurt.de

Sprechzeiten:

Mo 9.00 – 12.00 Uhr
Di 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Fr 9.00 – 12.00 Uhr

BürgerService zusätzlich Mi und Sa von 9.00 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen
402.2.3-44008/11/25

Ihre Nachricht
21.03.2011

Unser Zeichen
611203/vor

Datum
07.04.2011

Anlage 1 zur planungsrechtlichen Stellungnahme Nr. 22/11

Gemeindliches Einvernehmen zum Genehmigungsantrag nach dem BImSchG mit UVP

Errichtung einer Neuanlage nach §§ 4, 6, 8a, 10 BImSchG i.V.m. Nr. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV sowie § 3 b i.V.m. § 3 e (1) UVPG i.V.m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG (UVP-pflichtig)

Sehr geehrte Frau Schulz,
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.03.2011 bitten Sie um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB für die Errichtung einer Neuanlage nach § 4 BImSchG.

Die beantragte Neuanlage nach § 4 BImSchG beinhaltet im Folgenden:

- die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen (Schweinmastanlage) mit 5.184 Mastschweineplätzen in zwei Ställen mit je 2.592 Mastplätzen und Zwangsentlüftung, Flüssigfutterannahme und -verteilung
- die Güllelagerung (Güllegeschosse unter den zwei Ställen mit je 1.292 m³ Fassungsvermögen, Güllevorgrube mit 15 m³ und Güllelagerhochbehälter mit 4.082 m³ Fassungskapazität sowie Gülleabfüllplatz)
- die erforderlichen Technikräume und Sozialbereiche im Anbau von Stall 2, einschließlich Sanitärabwassergrube (5 m³, abflusslose Sammelgrube)
- die Kadaverzwischenlagerung und Flüssiggasversorgungs- und -verbrauchsanlagen (Flüssiggaslagerbehälter mit 6.400 l) sowie ein Löschwasserbehälter
- die notwendige Straßenanbindung und Verkehrsfläche

Die o.g. Anlage soll unmittelbar westlich der vorhandenen genehmigten Schweine-mastanlage mit 6.904 Tierplätzen (Az: 402.2.8-44008/06/99 vom 27.12.2007) errichtet werden. Die bestehende und geplante Anlage ist auf Grund der räumlichen Nähe und ihrer entsprechenden Außenwirkungen bauplanungs- sowie immissionsschutzrechtlich im Zusammenhang zu beurteilen. Die Schweinemastanlage (Bestand und Planung) erreicht somit insgesamt eine Anzahl von 12.088 Schweinemastplätzen.

Die vorhandene Schweinemastanlage liegt außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der geplante Standort der neu zu errichtenden Schweinemastanlage befindet sich

westlich der bestehenden Anlage und liegt gleichermaßen im Außenbereich. Ein Bebauungsplan oder Bebauungsplanentwurf mit formeller Planreife liegt nicht vor. Der wirksame Teilflächennutzungsplan der Stadt Staßfurt für den Ortsteil Neundorf stellt für den Vorhabenstandort Flächen für die Landwirtschaft dar. Östlich angrenzend, ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) dargestellt (teilweise Standort der bereits vorhandenen Schweinmastanlage).

Das o.g. beantragte Vorhaben beurteilt sich gemäß § 35 BauGB. Anlagen der gewerblichen Intensivtierhaltung/Massentierhaltung sind nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB im Außenbereich wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung als privilegierte Vorhaben allgemein zulässig (vgl. BVerwG, 27.06.1983 - 4 B 206/82, NVwZ 1984, 169).

Darüber hinaus kann die gewerbliche Intensivtierhaltung auch nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB privilegiert sein, sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb i.S.d. § 201 BauGB nachgewiesen wird. Hierbei ist es erforderlich, dass die Tierhaltung überwiegend (mind. 50 %) auf eigener Futtergrundlage betreiben wird.

Als möglicherweise auch einem privilegierten Vorhaben entgegenstehende öffentliche Belange sind zunächst die in § 35 (3) BauGB aufgezählten in Erwägung zu ziehen:

- **Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans/Zielen der Raumordnung:** Der gültige Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. Änderung stellt im Bereich des Baugrundstücks Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Nutzung als Intensivtierhaltung steht nicht im Widerspruch hierzu. Von Seiten des Antragstellers wurde der Nachweis über einen landwirtschaftlichen Betriebes i.S.d. § 201 BauGB i.V.m. § 35 (1) Nr. 1 erbracht.

Durch die Nachweiserbringung erübrigt sich zudem ein förmliches Zielabweichungsverfahren bzw. Raumordnungsverfahren. Die Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

- **Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsplans oder eines sonstigen Plans:** Der Landschaftsplan der VG Staßfurt von 2002 trifft für die Fläche keine entgegenstehenden Aussagen; andere relevante Pläne existieren nicht.

- **Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen:** Der Antragsteller hat mehrere Gutachten eingereicht, die zu dem Ergebnis kommen, dass unzumutbare schädliche Umwelteinwirkungen auf schützbedürftige Nutzungen nicht zu erwarten sind. Die betrachteten schützbedürftigen Nutzungen sind u.a. die Wohnungen des gewerblich genutzten Grundstücks Ascherslebener Str. 22, die Wohnhäuser Schulweg 6 bis 9/9a und die Wohnhäuser Ascherslebener Str. 13, 14, 14a, 15 und 15a/b. Nach Aussage der Gutachten wird den Anforderungen in den entsprechenden Regelwerken/Richtlinien für die Einwirkungen durch Geruch, Geräusche, Stäube/Keime und Ammoniak entsprochen.

Durch die Installation einer Abluftreinigungseinrichtung (ARE) in Teilbereichen der vorhandenen Schweinemastanlage wird - entsprechend den Antragsunterlagen - eine Verbesserung der Immissionssituation bzw. eine Verminderung der Emissionen durch Geruch, Staub und Ammoniak für den gegenwärtigen IST-Zustand prognostiziert. Die grundsätzliche Forderung der Genehmigungsbehörde zur Zulässigkeit des Vorhabens ist dadurch erfüllt.

- **Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Versorgungseinrichtungen:** Nicht zu erwarten. Die Erschließung ist gesichert.
- **Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes, Beeinträchtigung des Erholungswertes, Verunstaltung des Orts-/Landschaftsbildes:** Die beabsichtigten Veränderungen haben keine relevanten Auswirkungen.

- **Beeinträchtigung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur oder der Wasserwirtschaft/Hochwasserschutz:** Nicht zu erwarten.
- **Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung:** Es handelt sich um ein planungsrechtlich zulässiges Vorhaben im Außenbereich und nicht um eine Splittersiedlung, von daher nicht relevant.
- **Störung der Funktionsfähigkeit von Funk- und Radaranlagen:** Nicht relevant.

Weitere zu prüfende öffentliche Belange sind nicht bekannt. Da somit aus Sicht der Gemeinde öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist, wird für das beantragte Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Sonstige Hinweise:

Von Seiten der Stadt Staßfurt gibt es Bedenken, dass der angegebene und in der Prognoseberechnung berücksichtigte Wirkungsgrad der ARE von > 70 % für Staub- und Ammoniakreduzierung tatsächlich dauerhaft erreicht und nachgewiesen werden kann (u.a. Erreichen des erforderlichen Wirkungsgrades nach Reinigungsphasen, technische Defekte). Neben der erforderlichen kontinuierlichen Wartung von Seiten des Anlagenbetreibers, ist auch eine fortdauernde behördliche Überprüfung (Monitoring) für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren hinsichtlich des Wirkungsgrades der ARE und Wartung zwingend erforderlich.

Sofern sich die angegebene Emissionsreduzierung nicht bestätigen lässt, ist von Seiten der Überwachungs- und Genehmigungsbehörde die Einhaltung durch u.a. zusätzliche ARE nachträglich zu beauftragen.

Aus der Anlagen- und Betriebsbeschreibung geht hervor, dass die Betriebszeit der Schweinemastanlage von 0.00 bis 24.00 Uhr erfolgt. Die Betreuung der Anlage und der Tiere erfolgt durch einen Beschäftigten in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr. Aus dem Brandschutzkonzept geht wiederum hervor, dass für die Anlage keine automatische Gefahren- und Brandmeldeeinrichtung erforderlich ist. Die Brandmeldung erfolgt ausschließlich durch das Personal. Aus den Antragsunterlagen geht demzufolge nicht hervor, wie im übrigen Zeitraum die Anlagensicherheit (hier vorrangig die Brandmeldung) erfolgen soll bzw. gewährleistet ist.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen Ihnen die Fachdienstleiterin Frau Michaelis (03925 - 981 260) oder der Koordinator Stadtplanung Herr Vorkauf gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anke Michaelis